

Rechtsentscheide

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 7 und 13

1. *Eine offensichtlich geistig abnorme Jugendliche, deren Erziehung und Ausbildung nach dem Schulaustritt auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und die sich nur während kurzer Zeit an Arbeitsstellen zu halten vermag, hat keinen selbständigen Konkordatswohnsitz im Sinne von Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 3 des Konkordats.*
2. *Sie hat auch nicht selbständigen Konkordatswohnsitz am Sitze der Vormundschaftsbehörde gemäß Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 2 des Konkordats, sondern teilt gemäß Artikel 7, Absatz 1 den Konkordatswohnsitz der Eltern, wenn der Vormund des Vaters sich im Auftrag oder mit Bewilligung der Eltern so um sie kümmert, daß die Vormundschaftsbehörde keinen Anlaß zum Einschreiten (zu Maßnahmen gemäß Artikel 283–285 ZGB) hat.*
3. *Der Konkordatswohnsitz der Tochter am Wohnort der Eltern bleibt bestehen, wenn die Tochter bei der Erreichung des Mündigkeitsalters in einer Anstalt untergebracht ist. Er wird lediglich vom unselbständigen zum selbständigen Wohnsitz.*
4. *Ist für die Eltern beim Ausscheiden der Tochter aus der elterlichen Unterstützungseinheit die Wartefrist abgelaufen, so ist sie es auch für die Tochter. Dies gilt auch dann, wenn die Tochter sich persönlich nie in dem Kanton aufgehalten hat, in welchem die Eltern ihr ihren Konkordatswohnsitz vermittelt haben.*

(Ansichtsäußerung von Fürsprecher W. Thomet vom 15. August 1969.)

1. Nach den Akten ist die am 2. April 1969 mündig gewordene, im Kanton S. heimatberechtigte und dort aufgewachsene Regina M. offenbar geisteskrank, geistesschwach oder sonstwie psychopathisch veranlagt. Ihre Erziehung und Ausbildung ist denn auch nach dem Schulaustritt auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Nachdem Regina M. bei ihren Pflegeeltern im Heimatkanton ein Haushaltlehrjahr absolviert hatte, befand sie sich vom 1. April bis 3. August 1966 als Angestellte («Haustochter») in einem Altersheim in Basel. Wegen ihrer schlechten Aufführung mußte sie dort weggenommen und für mehr als zwei Jahre in einem Nacherziehungsheim für Mädchen im Kanton Z. untergebracht werden. Dort absolvierte sie auf Kosten der Invalidenversicherung eine weitere Hausdienstlehre, die bis Ende Oktober 1968 dauerte. Im November 1968 versuchsweise als Hausangestellte zu einer Familie im Kanton Z. plaziert, führte sie einen derart liederlichen Lebenswandel, daß sie anfangs März 1969 in eine Arbeitserziehungsanstalt im Kanton T. eingewiesen werden mußte.

Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß Regina M. nach der Schulentlassung im Sinne von Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 3 des Unterstützungskonkordates «erwerbstätig war und sich normalerweise selber durchbrachte». Vorweg gilt nach der Praxis eine Berufslehre nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung (vgl. Kommentar Schürch zu Artikel 3, Absatz 4 des Konkordats von 1937, S. 47, N. 24). Das gilt auch für die Haushaltlehrjahre. Nicht unter Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 3 des Konkordats fällt selbstverständlich auch der Aufenthalt der Tochter in dem Nacherziehungsheim (Artikel 6, Absatz 3 des Konkordats). Es bleiben die beiden Versuche einer Erwerbstätigkeit als Hausangestellte in dem Altersheim in Basel und bei einer Familie im Kanton Z. Ihr Ausgang bestätigt, daß man gerade bei psychopathisch veranlagten Jugendlichen nicht leichthin annehmen darf, sie «bringen sich normalerweise selber durch». Daß ein Arbeitgeber während 3–6 Monaten Geduld übt und sich mit einem sol-

chen Jugendlichen abmüht, ist noch kein Beweis dafür, daß dieser sich dauernd oder doch während längerer Zeit zu halten und durchzubringen vermag. Auch für die Anwendung von Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 3 des Konkordats von 1959 gilt das Bild, das seinerzeit der Schöpfer des Konkordats von 1937, Dr. Ruth, zur Illustration der entsprechenden Bestimmung (Artikel 3, Absatz 4) jenes Konkordats verwendet hat: Es genügt nicht, daß das Kind notfalls ein paar Züge schwimmen kann; es muß sich dauernd über Wasser halten können. – Bei Regina M. war das bisher offensichtlich nicht der Fall. Sie hatte daher als Unmündige keinen selbständigen Konkordatswohnsitz gemäß Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 3 des Konkordats.

2. Es ist zu prüfen, ob Regina M. in diesem Falle gemäß der Regel von Artikel 7, Absatz 1 des Konkordats den Wohnsitz ihrer Eltern teilte, das heißt unselbständigen Konkordatswohnsitz an deren Wohnort hatte, oder ob sie gemäß Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 2 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Sitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde hatte.

Wie im Bericht des heimatlichen Fürsorgedepartements ausgeführt ist, stand Regina M. während ihrer Unmündigkeit nicht unter Vormundschaft. Es hat lediglich der Vormund ihres bis 1966 gemäß Artikel 371 ZGB bevormundeten Vaters sich ihrer angenommen, sie jeweils an Pflegeplätzen und Arbeitsstellen sowie in dem Nacherziehungsheim untergebracht und sie bei der Invalidenversicherung angemeldet. Das alles konnte er nur mit Zustimmung der Eltern oder jedenfalls der Mutter tun, welche möglicherweise die elterliche Gewalt über die Tochter allein innehatte, solange der Vater bevormundet war. Der Vormund des Vaters hat sich also im Namen und – vermutlich stillschweigenden – Auftrag der Eltern um die Tochter gekümmert. Indem die Eltern sein Handeln wünschten oder wenigstens billigten, haben sie sich selber den Umständen entsprechend angemessen um ihre Tochter gekümmert. Die Vormundschaftsbehörde hatte keinen Anlaß, ihnen – oder auch der Mutter – die elterliche Gewalt entziehen zu lassen und die Tochter unter Vormundschaft zu stellen. Deshalb hatte Regina M. auch keinen selbständigen Konkordatswohnsitz am Sitze der Vormundschaftsbehörde gemäß Artikel 7, Absatz 3, Ziffer 2 des Konkordats. Vielmehr folgte sie gemäß Artikel 7, Absatz 1 des Konkordats den Eltern im Wohnsitz.

Die Eltern haben nach den Akten seit dem 1. Oktober 1965 im Kanton B. Konkordatswohnsitz. (Der Umstand, daß das Familienhaupt noch bis 1966 im Heimatkanton bevormundet war, hinderte die Begründung des Konkordatswohnsitzes nicht, weil bekanntlich bei Erwachsenen die Bevormundung keinen Einfluß auf die Fähigkeit hat, einen Konkordatswohnsitz zu begründen.) Somit hat auch die Tochter Regina, die nach dem Gesagten bis zu ihrer Mündigkeit den Eltern im Wohnsitz folgte, seit dem 1. Oktober 1965 im Kanton B. Konkordatswohnsitz, selbst wenn sie persönlich nie dort gewohnt hat (vgl. meinen Kommentar zum Konkordat, N. 53).

3. Seitdem sie mündig ist, also seit dem 2. April 1969, könnte Regina M. an ihrem persönlichen Wohnort einen eigenen, selbständigen Konkordatswohnsitz begründen, und zwar selbst dann, wenn das hängige Entmündigungsverfahren zu ihrer Bevormundung führen sollte. Bisher ist aber der Konkordatswohnsitz am Wohnorte ihrer Eltern im Kanton B. nicht erloschen; denn der Aufenthalt der Tochter in der Arbeitserziehungsanstalt im Kanton T., der schon vor ihrer Mündigkeit begonnen hat, bewirkt gemäß Artikel 6, Absatz 3, und Artikel 8, Absatz 3 des Konkordats weder die Begründung eines neuen noch die Beendigung des bisherigen Konkordatswohnsitzes. Es ist lediglich am 2. April 1969

der bestehende Konkordatswohnsitz im Kanton B. vom unselbständigen im Sinne von Artikel 7, Absatz 1 zum selbständigen im Sinne von Artikel 6 des Konkordats geworden.

4. Für die Beurteilung der Frage, ob für Regina M. die Wartefrist abgelaufen sei, ist Artikel 13 des Konkordats maßgebend. Nach dem Bericht des heimatlichen Fürsorgedepartements mußte die Familie M. seit der Haftentlassung des Vaters, also schon lange vor dem Umzug der Familie in den Kanton B., nicht mehr unterstützt werden. Die Wartefrist dürfte daher für die Eltern, die seit über drei Jahren in diesem Kanton wohnen, abgelaufen sein. Somit ist sie es gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Konkordats auch für die am 2. April 1969 aus der elterlichen Unterstützungseinheit ausgeschiedene Tochter. Entgegen der Annahme des Heimatkantons sind daher die Kosten ihrer Versorgung in der Arbeitserziehungsanstalt von Anfang an gemäß Artikel 16 des Konkordats zu teilen.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 8 und 42.

1. *Wird eine Person von Amtes wegen im Einwohnerregister gestrichen, weil die Polizeibehörde sie als weggezogen betrachtet und ohne daß die Person sich abgemeldet hat, so schafft dies allein keine Vermutung für die Beendigung des Konkordatswohnsitzes.*
2. *Hält die Person sich aber beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seit unbestimmter Zeit zu unbekanntem Zwecke und ohne polizeiliche Anmeldung tatsächlich außerhalb ihres bisherigen Wohnkantons auf, so hat der Heimatkanton nachzuweisen, daß der bisherige Konkordatswohnsitz nicht erloschen ist oder am Aufenthaltsort des Bedürftigen ein neuer begründet wurde.*
3. *Inbesondere hat der Heimatkanton, wenn er Fortdauer des bisherigen Konkordatswohnsitzes behauptet, nachzuweisen, daß der Bedürftige sich nur zu bestimmten, zeitlich beschränkten Zwecken von seinem Wohnort wegbegeben wollte und schon bei der Abreise die Absicht und die Möglichkeit hatte, in absehbarer Zeit zurückzukehren.*
4. *Das Unterstützungskonkordat ist nicht anwendbar auf Personen, die sich ohne erkennbaren festen Wohnsitz bald hier, bald dort aufhalten und auch die Meldevorschriften nicht befolgen.*
5. *An einer Richtigstellung gemäß Artikel 42 des Konkordats besteht nur dann ein Interesse, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit im Zeitpunkt, da die Richtigstellung verlangt wird, noch fort dauert; es sei denn, daß Gründe für eine rückwirkende Richtigstellung vorliegen.*

(Aus einem Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 20. August 1969.)

Unbestrittenermaßen hatte die im Kanton A heimatberechtigte, verwitwete Frau S. seit 1955 in B. (Kt. B) Konkordatswohnsitz. Die Frage ist nur, ob dieser Konkordatswohnsitz noch bestand, als sie am 8. Mai 1969 während eines Aufenthaltes in M. (Kt. C) spital- und damit unterstützungsbedürftig wurde, und wenn nicht, ob Frau S. in M. oder anderswo einen neuen Konkordatswohnsitz begründet hatte.

1. Nach Artikel 8, Absatz 1 und 2 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung endet der Konkordatswohnsitz mit dem Wegzug aus dem Wohnkanton ohne die Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit. Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

Frau S. hatte somit am 8. Mai 1969 in B. keinen Konkordatswohnsitz mehr, wenn sie schon vorher tatsächlich aus dem Kanton B weggezogen und nicht mehr als dort wohnhaft zu betrachten war. Der Umstand allein, daß die Einwohner-

kontrolle B. sie als weggezogen betrachtet und deshalb im Einwohnerregister gestrichen hatte, ist dabei unerheblich. Zwar schafft nach Artikel 8, Absatz 2 des Konkordats die polizeiliche Abmeldung eine – durch Gegenbeweis umstoßbare – Vermutung dafür, daß der bisherige Konkordatswohnsitz beendet ist. Aber diese Vermutung trifft nur dann zu, wenn der Niedergelassene sich selber abmeldet, das heißt seine Niederlassungsbewilligung zurückgibt und seinen Heimatschein herausverlangt mit der Erklärung, er wolle in einen andern Kanton ziehen. Die Vermutung des Wegzuges gilt nach dem Wortlaut von Artikel 8, Absatz 2, und dem Sinn von Artikel 8, Absatz 1 des Konkordats nicht, wenn die Streichung einer Person im Einwohnerregister von Amtes wegen erfolgt, weil die Polizeibehörde sie als weggezogen betrachtet (vgl. «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» 1967 S. 143 unten). Es ist deshalb müßig, darüber zu streiten, ob die Einwohnerkontrolle B. am 7. Mai 1969 berechtigt gewesen sei, Frau S. im Einwohnerregister zu streichen. Vielmehr ist unabhängig von dieser Streichung zu prüfen, ob Frau S. vor dem 8. Mai 1969 tatsächlich aus dem Kanton «weggezogen» war. Das war sie insofern, als sie sich damals nicht auf dem Gebiete dieses Kantons aufhielt, sondern im Kanton C. Nicht jede Abwesenheit vom Gebiete des bisherigen Wohnkantons gilt jedoch als Wegzug. Kein Wegzug im Sinne von Artikel 8 des Konkordats liegt vor, wenn jemand sich nur vorübergehend zu einem bestimmten Zwecke von seinem Wohnort wegbeibt und von vorneherein die Absicht hat, nach Beendigung dieses auswärtigen Aufenthaltes an den bisherigen Wohnort zurückzukehren. Die Rückkehrabsicht muß sich aber sowohl aus der Natur oder dem Zweck des auswärtigen Aufenthaltes ergeben – zum Beispiel Dienst-, Geschäfts- oder Ferienreise, Besuch, Erholung, berufliche Aus- oder Fortbildung, Antritt einer Saison- oder Aushilfsstelle – als auch aus den übrigen Umständen, wie Nichtaufgabe der bisherigen Wohnung oder Arbeitsstelle sowie Nichtabmeldung bei der Einwohnerkontrolle. Die bloße, durch keine derartigen Umstände glaubhaft gemachte Erklärung einer Person, sie habe ihren bisherigen Wohnsitz nicht aufgeben wollen und stets beabsichtigt, dorthin zurückzukehren, genügt nicht, um einen «Wegzug» zu verneinen (vgl. meinen Kommentar zum Konkordat, N. 62 und 63).

Nach ihren eigenen Aussagen betrachtete Frau S. sich selber nicht als von B. «weggezogen», sondern als nach wie vor dort wohnhaft. Sie habe dort noch ihr Zimmer und auch ihre Effekten. Man könnte beifügen, daß für ihre Absicht, den Wohnsitz in B. beizubehalten und in absehbarer Zeit dorthin zurückzukehren, auch der Umstand spreche, daß Frau S. sich bei der dortigen Einwohnerkontrolle nicht abmeldete und daß sie tatsächlich einige Tage nach ihrer Entlassung aus dem Kantonsspital C nach B. zurückkehrte.

Zur Rechtfertigung der Annahme, Frau S. sei trotz ihrer auswärtigen Aufenthalte nie im Sinne von Artikel 8, Absatz 1 des Konkordats von B. «weggezogen», genügen diese Umstände jedoch nicht. Vor allem ist die Nichtabmeldung bei der Einwohnerkontrolle kein Indiz dafür, daß Frau S. ihren Wohnsitz in B. beibehalten hat; denn es scheint sich bei ihr um eine jener Personen zu handeln, die es mit der Erfüllung der niederlassungspolizeilichen Meldepflichten nicht so genau nehmen und oft monate- oder jahrelang ihre Ausweisschriften an einem Orte liegen lassen, wo sie schon lange nicht mehr wohnen.

Frau S. meldete zum Beispiel ihren (gemeindeinternen) Umzug an die Sch. Straße der Einwohnerkontrolle B. erst Ende Juli 1968, obschon sie nach den Aussagen ihres Vermieters schon drei Jahre lang dort gewohnt hatte. – Es müßte sich, von den genannten Umständen abgesehen, aus den Akten eindeutig ergeben, daß

Frau S. sich jeweils nur zu bestimmten Zwecken und zu von vorneherein zeitlich beschränkten Aufenthalten von B. fortbegeben hat und daß sie stets schon bei der Abreise die Absicht und die Möglichkeit hatte, an ihren bisherigen Wohnort in B. zurückzukehren, sobald der Zweck des auswärtigen Aufenthaltes erreicht war. Die Angaben in den Akten darüber, wann, zu welchen Zwecken und wie lange Frau S. jeweils von B. abwesend war, sind jedoch sehr unbestimmt und zum Teil auch widersprüchlich. Nach den Aussagen ihres letzten Zimmervermieters in B., F. Sch. an der Sch.-Straße, hat sie seit dem Herbst 1968 nur noch gelegentlich dort übernachtet. Er betrachtete jedenfalls, wie er der heimatlichen Fürsorgekommission schrieb, das Mietverhältnis als aufgelöst. Es ist daher zum mindesten fraglich, ob die Annahme der Frau S. begründet war, sie «habe in Basel noch ihr Zimmer» und könne jederzeit dorthin zurückkehren. Wenn Herr Sch. Frau S. nicht mehr als seine Mieterin betrachtete, stand es ihm frei, ihr die gelegentliche Wiederbenützung ihres frühern Zimmers zu gestatten oder zu verunmöglichen. – Nach den Akten hat Frau S. sich seit dem Herbst 1968 unter anderem in L. (Kt. D) aufgehalten; doch steht nicht fest, ob sie dort eine Zeitlang gearbeitet hat, wie die Fürsorgebehörde B. behauptet, oder ob sie nur einmal oder wiederholt mit ihrem Freund dorthin reiste, um vergnügungshalber ein paar Tage (und Nächte) mit ihm zu verbringen, wie sie einem Beamten des kantonalen Fürsorgeamtes C gesagt haben soll. Ebensowenig steht fest, seit wann und zu welchem Zwecke Frau S. sich in M. (Kt. C) aufgehalten hat. Der Behauptung der Fürsorgebehörde B., Frau S. habe dort seit Mitte Februar 1969 bei Armin Br. gewohnt, steht diejenige des kantonalen Fürsorgeamtes C gegenüber, wonach Frau S. nur gelegentlich mit ihrem Geliebten – wohl Bruno Bo. – dort übernachtet habe. Nach den Aussagen von Armin Br. und Bruno Bo., die im Rapport des Polizeibeamten von M. wiedergegeben sind, müssen Bo. und Frau S. sich spätestens seit dem 2. Mai 1969 im Hause des Armin Br. aufgehalten haben. Möglicherweise lebte Frau S. schon länger dort. Polizeilich angemeldet hat sie sich weder in M. noch in L. oder anderswo. Ihr Heimatschein lag ja noch bei der Einwohnerbehörde B.

Aus diesen summarischen und zum Teil widersprüchlichen Angaben läßt sich unmöglich feststellen, mit welcher Absicht Frau S. im Herbst 1968 oder später den Kanton B. verlassen hat; insbesondere nicht, ob sie dies jeweils mit der Absicht tat, trotzdem in B. wohnhaft zu bleiben und in absehbarer Zeit dorthin zurückzukehren. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als sich an die Beweisregeln zu halten, die sich aus Artikel 6 und 8 des Konkordats ergeben: Der Nachweis, daß ein unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger in einem bestimmten andern Kanton Konkordatswohnsitz hat, obliegt grundsätzlich dem Heimatkanton, der aus dem Bestehen eines Konkordatswohnsitzes Rechte ableiten will. Solange sich der Bedürftige auf dem Gebiete jenes Kantons tatsächlich aufhält und dort außerdem polizeilich angemeldet ist, wird allerdings vermutet, daß er dort Konkordatswohnsitz hat. In diesem Falle obliegt dem Wohnkanton der Gegenbeweis. Sobald jedoch der Bedürftige sich nicht mehr auf dem Gebiete des bisherigen Wohnkantons befindet, hat wieder der Heimatkanton zu beweisen, daß der Konkordatswohnsitz trotzdem weiterbesteht; insbesondere, daß die Abwesenheit des Bedürftigen vom Gebiete des Wohnkantons ihrem Zwecke nach nur vorübergehender Natur ist und der Bedürftige nicht «wegziehen» wollte, sondern schon bei der Abreise die Absicht und die Möglichkeit hatte, in absehbarer Zeit an seinen Wohnort zurückzukehren (vgl. meinen Kommentar zum Konkordat, N. 48, sowie «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1940, S. 90).

Diesen Nachweis erbringen im Falle der Frau S. die mir vorgelegten Akten nicht. Die Fürsorgebehörde B. vertritt daher – jedenfalls nach der heutigen Aktenlage – mit Recht die Auffassung, Frau S. habe im Kanton B keinen Konkordatswohnsitz mehr gehabt, als sie im Mai 1969 außerhalb dieses Kantons unterstützungsbedürftig wurde.

2. In diesem Falle erhebt sich die Frage, ob Frau S. in M. (Kt. C), wo sie hilfe- und unterstützungsbedürftig wurde, Konkordatswohnsitz hatte. Das Fürsorgeamt des Kantons C bestreitet dies seinerseits, und zwar meines Erachtens ebenfalls mit Recht. Nach Artikel 6, Absatz 1 des Konkordats haben heute, nachdem alle Kantone dem Konkordat beigetreten sind, Konkordatswohnsitz diejenigen Schweizerbürger, die sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde eines andern als ihres Heimatkantons aufhalten. Frau S. hielt sich am 8. Mai 1969, als sie fürsorgebedürftig wurde (oder ihre Fürsorgebedürftigkeit zutage trat), freilich in M. (Kt. C) auf. Ob sie das aber mit der Absicht dauernden Verbleibens tat, das heißt dort im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs wohnte und auch als dort wohnhaft gelten wollte (vgl. meinen Kommentar zum Konkordat, N. 43), ist nach den Akten höchst zweifelhaft. Es ist namentlich darauf hinzuweisen, daß Frau S. selber anscheinend nach wie vor B. als ihren Wohnsitz betrachtete und nur gelegentlich in M., wo Armin Br. ihr ein Dachzimmer zur Verfügung gestellt hatte, mit ihrem Freund übernachtet haben will. Hätte Frau S. sich bei der Einwohnerkontrolle M. angemeldet, so wäre freilich gemäß Artikel 6, Absatz 2 des Konkordats zu vermuten, daß sie dort mit der Anmeldung einen Konkordatswohnsitz begründet hat. Sie hielt sich aber unangemeldet in M. auf. Deshalb entfällt die Vermutung, und es hätte der Heimatkanton zu beweisen, daß sie in M. einen Konkordatswohnsitz begründet hat. Dieser Nachweis läßt sich mit den vorhandenen Akten meines Erachtens ebensowenig erbringen wie der Nachweis, daß Frau S. noch in B. Konkordatswohnsitz habe.

3. Die Heimatbehörden werden sich daher mit der Tatsache abfinden müssen, daß Frau S. wegen ihres wiederholten Aufenthaltswechsels, dessen Gründe recht undurchsichtig sind, nirgends einen nachweisbaren Konkordatswohnsitz hatte, als sie im Mai 1969 unterstützungsbedürftig wurde. Das Konkordat ordnet die Unterstützung bedürftiger Schweizerbürger mit festem tatsächlichem Wohnsitz in einem andern als ihrem Heimatkanton. Es gilt nicht für Leute, die sich ohne erkennbaren festen Wohnsitz bald hier, bald dort aufhalten und auch die Meldevorschriften nicht befolgen (vgl. «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1940 S. 90 ff.). Die Unterstützung solcher Kantonsfremder obliegt dem zuständigen heimatlichen Gemeinwesen, unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone (Unterstützungspflicht des Aufenthaltskantons, solange der Erkrankte transportunfähig ist).

4. Der Heimatkanton könnte allerdings gemäß Artikel 42 des Konkordats bei den Kantonen B oder C Richtigstellung, das heißt Unterstützung der Frau S., gemäß Konkordat verlangen, wenn ihm auf Grund von Aktenergänzungen nachträglich der eindeutige Nachweis gelingen sollte, daß der Konkordatswohnsitz der Frau S. in B. im Mai 1969 noch bestand bzw. daß Frau S. in M. (Kt. C) einen Konkordatswohnsitz begründet hatte. An Vorkehren zur Beschaffung des nötigen Beweismaterials und an einem Richtigstellungsbegehren hätten die heimatlichen Behörden aber nur dann ein Interesse, wenn die Unterstützung der Frau S. noch fort dauerte; denn nach Artikel 42, Absatz 2 des Konkordats erfolgt eine Richtigstellung normalerweise auf den Zeitpunkt, in dem das Begehren gestellt

wird. Für die vorher entstandenen Unterstützungskosten bleibt es bei der bisherigen, wenn auch möglicherweise unrichtigen Kostentragung. Nach der mir vom kantonalen Fürsorgeamt C erteilten Auskunft ist aber Frau S. schon seit einiger Zeit nicht mehr unterstützungsbedürftig. Ein Richtigstellungsbegehren, das sich, wie gesagt, nur auf künftige Unterstützungen beziehen könnte, hätte daher heute keinen Sinn. Besondere Umstände im Sinne von Artikel 42, Absatz 2 des Konkordats, die eine (auf den 8. Mai 1969) rückwirkende Richtigstellung rechtfertigen würden, liegen sicher nicht vor. Insbesondere konnten die Kantone B und C nach der heutigen Aktenlage mit guten Gründen die Auffassung vertreten, Frau S. habe dort keinen Konkordatswohnsitz. Sie waren also keineswegs bösgläubig, auch wenn sich nach einer Aktenergänzung ihre Auffassung als unrichtig erweisen sollte.

Literatur

ANSELM KEEL: *Kleine Theologie der Kindheit*. 96 Seiten (14 × 20 cm). 4 biblische Lithographien von Felix Hoffmann. Fr. 3.80. Antonius-Verlag Solothurn 1969.

Der vorliegende Versuch zu einer kleinen Theologie der Kindheit hat seinen Sitz mitten im Leben: Im Recht des Kindes auf volle Entfaltung, im Bedürfnis des Kindes nach sicherem Leitbild, in Beobachtung und Besinnung auf kindliche Eigenart im Spiegel der Bibel. Nicht lückenlos, aber reichhaltig und originell vertieft diese Broschüre die Freude am Kind und an der Kindschaft.

Der Ausbau der Betreuungsaufgaben in der öffentlichen Fürsorge. Referate am XI. Schweizerischen Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre vom 20./21. September 1968 in Weggis. Herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Bern 1969. Kartiert, 59 Seiten, Preis Fr. 6.-. Bezugsort: Sekretariat Predigergasse 5, 3007 Bern.

In den Kreisen der öffentlichen wie der privaten Fürsorge kann heute nicht mehr über den großen Wandel hinweggesehen werden, welcher sich in unserer Gesellschaft vollzieht. Während in früherer Zeit die materielle Not im Vordergrund stand, so nehmen heute die seelischen und sozialen Schwierigkeiten den größten Raum ein. Viele Menschen können in der heute schwerer gewordenen Welt ihre Lebensprobleme nicht mehr ohne Hilfe meistern. Dieser Wandel macht es nötig, daß sich die Fürsorgeorgane – hier handelt es sich um diejenigen der öffentlichen Fürsorge – neu auf ihre Aufgaben besinnen, was in Weggis auch in gründlicher, eingehender Weise getan wurde. Aus den Vorträgen aller Redner spricht der eindeutige Wille, die Fürsorgearbeit so zu gestalten, daß sie den Hilfsbedürftigen eine noch bessere Hilfe leisten kann als bisher. Zu diesem Zwecke muß einiges anders werden. Man muß von einer bloß materiellen Unterstützung vermehrt übergehen zur Betreuungsfürsorge. Dazu ist es nötig, daß die moralischen Werturteile fallen gelassen werden und daß die zuweilen im Bürokratismus erstarrten Formen verschwinden. «Wir müssen uns bemühen, daß das Persönliche vor dem Sachlichen steht, die persönliche Gesinnung den Funktionär beherrscht, die innere Anteilnahme, die persönliche Begegnung vor dem Sachwissen steht. Diese Aufgabe, Voraussetzung jeder wirklichen Hilfe, verlangt von uns schon äußerst viel; es ist unser tägliches Ringen um die richtige Einstellung zu unserem Nächsten.» Diese Betonung des Menschlichen hat zur Folge, daß das Fürsorgeangebot ein freundliches Gesicht erhält, von dem sich der Hilfsbedürftige weit mehr angesprochen fühlt als von kühler Sachlichkeit. Um die Aufgabe, welche die Betreuungsfürsorge stellt, richtig bewältigen zu können, genügen weder Verstand noch ein gutes Herz. Gründliche fachliche Aus- und Weiterbildung wird zum großen dringenden Erfordernis. Auch ist bei der Bewältigung der großen Aufgaben zu prüfen, ob neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, die es ermöglichen, die neuen Erkenntnisse zu verwirklichen. Einen wichtigen Raum innerhalb der neu verstandenen Fürsorge hat die Vorbeugung einzunehmen. Um diese zu fördern und den Menschen so zu helfen, daß sie sich selber helfen können, sind